

# **Satzung des Vereins Emilia Romagna in Berlin**

## **§ 1**

**Name: Verein Emilia Romagna in Berlin**

**Sitz: Berlin**

**Gründungstag: 12.04.2001**

Der Verein „Emilia Romagna in Berlin“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Der Vereinszweck**

Der Verein Emilia Romagna in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Die Ausübung der Tätigkeiten und Ziele erfolgt unter Ausschluss von politischen, parteilichen oder konfessionellen Gesichtspunkten.

Ziele des Vereins sind:

- Informationen der Region Emilia Romagna für in Berlin ansässige Emiliano Romagnoli weiterleiten
- bei Anfragen und Vorschlägen an die Consulta per l'Emigrazione e l'Immigrazione die Region Emilia Romagna von Seiten der im Ausland ansässigen Emiliano Romagnoli als Ansprechpartner dienen
- das soziokulturelle und künstlerische Erbe der Region Emilia Romagna und Italiens im Allgemeinen verbreiten und fördern, die regionalen und nationalen Traditionen pflegen und Kontakte zwischen Italienern intensivieren
- Initiativen vorschlagen und Tätigkeiten fördern, die die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Integration der in Berlin ansässigen Emiliano Romagnoli fördern
- Initiativen entwickeln, die dank der Zweisprachigkeit und des gegenseitigen Wissens Austausch und Begegnungen zwischen verschiedenen Kulturen fördern, und zwar im Rahmen einer europäischen Integration und frei und Fremdenfeindlichkeit
- Organisation von Freizeit- und Sportaktivitäten

Zur Verwirklichung dieser Ziele kann sich der Verein verschiedener Möglichkeiten bedienen und/ oder verschiedenste Initiativen organisieren (Internetseite, Seminare, kulturelle Treffen, Diskussionsrunden, Freizeitaktivitäten, die Folklore- oder Theaterveranstaltungen vorsehen, Sportveranstaltungen etc.).

Um Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Region Emilia Romagna stehen, zu fördern und zu pflegen, wendet sich der Verein an die Consulta per l'Emigrazione e l'Immigrazione dell'Emilia Romagna.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

Die Aufnahme von außerordentlichen und Ehrenmitgliedern, sowie Beginn ihrer Mitgliedschaft wird durch eine gesonderte, zwischen dem außerordentlichen bzw. Ehrenmitglied und dem Vereinsvorstand eingegangene Übereinkunft geregelt.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft, gehen alle damit verbundenen Rechte verloren.

Liegen Zahlungsrückstände gegenüber dem Verein vor, muss das ehemalige Mitglied, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, diese ausgleichen.

Sollte dieses Mitglied innerhalb des Vereins ein Amt bekleiden oder im Besitz von Unterlagen etc. des Vereins sein, so sind diese unverzüglich dem amtierenden Vorsitzenden auszuhandigen.

a) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige. Diese muss spätestens bis 30. September eines Kalenderjahres gemeldet sein (der Poststempel gilt) und wird am Ende des Kalenderjahres wirksam.

b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann vom Vorstand entschieden werden,  
- wenn es mit den Zahlungen über ein Jahr im Rückstand ist  
- wenn Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins vorliegen.

Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses eingelegt werden.

c) Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ist den besonderen Abmachungen zwischen den außerordentlichen oder Ehrenmitglied und dem Verein zu entnehmen.

## § 4

### Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatz- und Sonderbeiträge festlegen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Gebührenordnung festgesetzt.

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche und Ehrenmitglieder

Außerordentliche und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können freiwillig den Verein finanziell unterstützen, sie haben bei den Mitgliederversammlungen jedoch kein Stimmrecht.

## § 5

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen der beiden zweiten Vorsitzenden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Uhrzeit einberufen. Es gilt der Poststempel.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) die Genehmigung des Jahresberichts der Rechnungsprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
  - e) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer, der Verantwortlichen der verschiedenen Tätigkeitsbereiche (Sport, Kultur, Soziales etc.)
  - f) Festlegung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, mögliche Zusatz- oder Sonderbeiträge, Ausgaben verschiedenster Art
  - g) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder der freiwilligen Auflösung des Vereins
  - i) die Beschlussfassung über Erwerbungen, Veräußerungen, Lasten bezüglich Grundstücke o.Ä., sowie mögliche Aufnahmen von Krediten oder Bürgschaften.
3. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung

von 45% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

5. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist die qualifizierte Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll. Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der beiden zweiten Vorsitzenden vertreten.

## § 7

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) den beiden 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er mit der Verwaltung des Vereinsvermögens betraut
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder ist dauerhaft verhindert dieses Auszuüben, ernennt der Vorstand einen Nachfolger.
4. Der Vorstand wird schriftlich oder fernmündlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen der beiden 2. Vorsitzenden einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Protokollführung über die Beschlüsse des Vorstandes gelten die Bestimmungen von § 6, Absatz 6 der Satzung
5. Der 1. Vorsitzende, die beiden 2. Vorsitzenden, der Kassenwart bilden, gemäß § 26 des BGB den eigentlichen Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie dürfen den Verein auch einzeln vertreten.

## § 7a

### **Beschränkung der Vertretungsbefugnis**

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird mit Wirkung gegenüber Dritten gemäß § 26 Abs. 2 BGB in der Weise beschränkt, dass zu Erwerbungen, Veräußerungen, Lasten bezüg-

lich Grundstücken oder ähnliches sowie Bürgschaften oder Kreditaufnahmen die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 6 Abs.2 lit. I) benötigt wird.

## § 8

### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt unter der stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungsbücher und die Übereinstimmung von Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand. Sie haben darüber hinaus die Aufgabe zu prüfen, ob Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß durch entsprechende Belege oder Beschlüsse nachweisbar sind. Höhe und Art der Ausgaben sind nicht Gegenstand der Prüfung, da der Vorstand ausschließlich der Mitgliederversammlung über beschlossenen Tätigkeiten und Ausgaben Rechenschaft schuldig ist.

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die mit den laufenden Geschäften des Vereins betraut werden. Das noch vorhandene Vereinsvermögen ist nach Beendigung der Liquidation für Zwecke zu nutzen, die der Satzung entsprechen und steuerbegünstigt werden. Beschlussfassungen über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens können nur nach Genehmigung des Finanzamtes getroffen werden.

## § 10

### **In Kraft treten der Satzung**

Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 12.04.2001